

Die Versammlungsfreiheit im Kohlenbergrevier.
In Wittowig wird in folgender Weise eine Zuschrift des Stellvertreters des Militärkommandanten in Krakau für das mährisch-schlesische Kohlenrevier bekanntgegeben:

Verbot der Teilnahme an politischen Versammlungen.

In das

L. L. Landsturm-Arbeiterbataillon Nr. 1 in Wittowig.

Mit K. M. - Erl. Abt. 10, Nr. 260760, vom 11. Dezember 1917 wurde neuerlich verfügt, daß die Teilnahme an politischen Versammlungen allen im aktiven Militär- oder Landsturmbdienst stehenden Personen ausnahmslos und ohne Unterschied, ob es sich um eine Arbeiterversammlung oder um eine von bürgerlichen Parteien einberufene Versammlung handelt, verboten ist und daß dieses Verbot auch für die beideten Beamten der militarisierten Betriebe gilt, gleichgültig, ob sie einer niederen oder höheren Beamtenkategorie angehören oder, nicht in Lohnbezug stehend, die Bezeichnung „Meister“ führen.

Diese Verfügung, insbesondere die beideten Beamten der militarisierten Betriebe betreffend, ist denselben sofort in geeigneter Weise bekanntzugeben.

Wittowig, den 22. Dezember 1917.

Neumann m. p., Generalmajor

L. L. Landsturm-Arbeiterbataillon Nr. 1:

v. Maculan m. p.

Wittowiger Bergbau- und Eisenhüttengewerkschaft in Wittowig:

Sonnenschein m. p.

Wer den Herrn Neumann berechtigt hat, diese „neuerliche Verfügung“ zu treffen, teilt er nicht mit; man wird aber wohl nicht fehlgehen, wenn man annimmt, daß sie ihm von den Wittowiger Herren eingegeben worden ist. Selbstverständlich handelt es sich nicht um die Teilnahme von Soldaten an Versammlungen, sondern von Arbeitern, und zwar jener Arbeiter, die man durch die (absolut gesetzwidrige) Militarisierung zu Landsturmern gemacht hat. Die Verfügung widerspricht den bestimmtesten Versicherungen des Ministers Homann; aber was vermag so ein Zivilminister, wenn es dem Herrn Neumann vom Militärkommando in Krakau anders beliebt?